

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 45 | ausgegeben am 3. November 2021

**Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Zugang
zum weiterbildenden Masterstudiengang Erwachsenenbildung**

vom 2. November 2021

Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Erwachsenenbildung

vom 2. November 2021

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit §§ 59 Absatz 2, 31 Absatz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am 26. Oktober 2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Erwachsenenbildung. Die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum ersten Fachsemester erfolgt zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum

15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist)

bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe eingegangen sein.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Erwachsenenbildung sind:

1. Ein Hochschulabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss. Das dem Abschluss zugrundeliegende Studium muss einen Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten oder eine mindestens dreijährige Regelstudienzeit haben.
2. Eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr im Bildungsbereich oder in einem erwachsenenpädagogisch geprägten Tätigkeitsfeld zum Beispiel in der Fort- und Weiterbildung.

§ 4 Form des Zulassungsantrags, beizufügende Nachweise

(1) Der Antrag auf Zulassung sowie die Übermittlung der Unterlagen gemäß Absatz 2 erfolgt grundsätzlich mittels Online-Verfahren über das Webportal der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe. Eine Ausnahme hiervon besteht nur auf Antrag, wenn die elektronische Antragstellung oder die elektronische Übermittlung der Unterlagen der Bewerberin oder dem Bewerber aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen unzumutbar ist. Der elektronische Antrag auf Zulassung ist zusätzlich von den Bewerberinnen und Bewerbern auszudrucken, eigenhändig zu unterschreiben und an die Studienabteilung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe per Post zu senden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang innerhalb der in § 2 genannten Frist bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

(2) Die folgenden Unterlagen sind über das Webportal der Hochschule hochzuladen:

1. eine Kopie des ersten Hochschulabschlusses oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusses im Sinne des § 3 Nummer 1 sowie das Transcript of Records,
2. Nachweis der qualifizierten berufspraktischen Erfahrung im Sinne von § 3 Nummer 2,
3. eine tabellarische Darstellung des Werdegangs (Lebenslauf) samt Zeugnissen und Dokumenten, die den bisherigen Werdegang belegen,
4. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, dass der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Erwachsenenbildung oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren wurde,
5. bei Angehörigen ausländischer Staaten und Staatenlosen: Nachweis der für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse entsprechend den Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in der jeweils gültigen Fassung,
6. gegebenenfalls Nachweise über Weiterbildungszertifikate, die gemäß der studien-gangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstu-diengang Erwachsenenbildung als gleichwertig anerkannt werden.

(3) Falls die übermittelten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe kann verlangen, dass die der Zulassungsent-scheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über den Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss we-gen Fehlens einzelner Prüfungen zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen der Bewer-berin oder des Bewerbers, zu erwarten, dass sie oder er den Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss und die mit ihm zusammenhängenden Zugangsvoraussetzungen des § 59 Absatz 2 LHG rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Erwachsenenbildung erreicht haben wird, kann im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung eine Durch-schnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Hierfür muss die Bewerberin oder der Bewerber eine vorläufige Leistungsübersicht über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen, den bereits erreichten Umfang an ECTS-Punkten und die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorlegen. Aus der Leistungsübersicht muss der bis dahin erzielte Notendurchschnitt hervorgehen. Die Leistungsübersicht muss von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss unverzüglich, spätestens bis drei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder erfüllt das endgültige Zeugnis nicht die Zugangsvoraussetzungen im Sinne des § 3, er-lischt die Zulassung zum Masterstudiengang Erwachsenenbildung.

(5) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses im Sinne von § 3 Nummer 1 entschei-det die Zulassungskommission (§ 5) des Masterstudiengangs Erwachsenenbildung.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 5 Zulassungskommission

(1) Für die Vorbereitung der Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang Er-wachsenenbildung bildet die Fakultät eine Zulassungskommission, die aus zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals besteht.

(2) Die Mitglieder der Zulassungskommission werden für drei Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Abschluss des Verfahrens

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Hochschulleitung.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten einen Zulassungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassungs- oder Ablehnungsbescheide werden in das Benutzerkonto der Bewerberin oder des Bewerbers im Webportal der Hochschule elektronisch übermittelt (Bereitstellung zum Abruf). Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten über die Bereitstellung zum Abruf des Bescheids eine Benachrichtigung durch E-Mail. Ein zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der E-Mail über die Bereitstellung des Bescheids als bekanntgegeben.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Zulassungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 6 ist einer nicht zugelassenen Bewerberin oder einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Zulassungskommission in angemessener Frist Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Zulassungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann die Bewerberin oder der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss sie oder er dies gegenüber der Zulassungskommission anzeigen und begründen. Die Zulassungskommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Zulassungsverfahrens sind nach Abschluss des Verfahrens unverzüglich zu löschen und zu vernichten, soweit die Pädagogische Hochschule Karlsruhe diese Daten nicht nach sonstigen Vorschriften verarbeiten darf.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Erwachsenenbildung an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe vom 18. August 2020 außer Kraft.

Karlsruhe, den 2. November 2021

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor